

Vortrag für die Tagung des Verbandes der Italienischen Eishersteller in Longarone Fieres  
/Italien am 29.11.2016 – 30.11.2016

Sehr verehrter Herr Präsident, werte Vorstandsmitglieder des Verbandes,  
Sehr geehrte Mitglieder des Verbandes der Italienischen Eishersteller,  
liebe Damen und sehr geehrte Herren,

Mit großem Bedauern kann unser Präsident des Deutschen Fachverbandes für Kassen und Abrechnungssystemtechnik im Bargeld und bargeldlosen Zahlungsverkehr (DFKA) e.V., Herr Roland F. Ketel, aus gesundheitlichen Gründen nicht an Ihrer Tagung teilnehmen. Er bat mich auf dieser Veranstaltung seinen vorbereiteten Vortrag Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dem ich hiermit sehr gern nachkomme.

Bereits im Heft 4/ 2016 Ihrer Verbandszeitschrift „Uniteis – Notizen“ brachte Herr Ketel seine große Anerkennung und seinen Respekt für Ihr Handwerk zum Ausdruck. „Original Italienisches Eis“ hat in Deutschland von jeher einen guten Ruf und ist von hoher lukullischer Qualität. Bereits in den sogenannten „Goldenen Jahren“ des vergangenen Jahrhunderts kannte man „Gellato Italiana“ als Gaumenschmaus. Die Experten dieses Produktes galten als begehrte Künstler und gehörten mit ihren Manufakturen zur Klasse der wohlhabenden Fabrikanten. Viele Rezepturen werden noch heute im Handwerk der Eisherstellung von Generation zu Generation weiter gegeben, aber auch neu kreiert. Das ist in erster Linie ein Resultat handwerklicher Innovation, die die technische Automatisierung und die sogenannte lebensmittelbewußte Revolution auf Ihrem Geschäftsfeld durchaus beschleunigt. Aber auch die traditionelle Herstellung von italienischem Speiseeis wird in der deutschen Öffentlichkeit und Gesellschaft geschätzt und ist aus Ihr nicht mehr wegzudenken. So findet man in allen Zentren der Großstädte ein Versorgungsnetz mit zahlreichen stationären und mobilen Verkaufsstellen und Restaurationen, die insbesondere in der warmen Jahreszeit viel Zuspruch finden.

Aber auch in der Winterzeit werden z.B. vor- und weihnachtliche Eiskreationen angeboten und von der Kundschaft angenommen.

Die gute wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland hat sich auch auf das „Gelato“-Eisgeschäft positiv ausgewirkt und den Unternehmen nicht unbeträchtliche Umsatzzuwächse beschert. Dies ist auch an den technischen und Geschäftseinrichtungen zu bemerken, aber auch die Expansion einiger eisproduzierender Firmen, in eine wachsende Anzahl von Filialen sind beredtes Beispiel eines positiven wirtschaftlichen Vorankommens.

Diese grundsätzliche Entwicklung ist auch den Finanzbehörden in Deutschland nicht entgangen. Seit Jahren erfolgten durchaus Hinweise und Mahnungen an Ihre Branche, dass sich in den Ergebnissen (der Bilanzen und Abrechnungen) der wirtschaftliche Zuwachs nicht widerspiegelt und Kontrollen gewisse Oberflächlich- und Unzulänglichkeiten ans Tageslicht brachten. Insbesondere im Umgang mit dem Bargeld erfolgten unzulässige Großzügigkeiten, die zu einer Unglaubwürdigkeit der Kassenbücher in vielen Fällen führte. Daran änderte auch der Umschwung von der sogenannten „Offenen Ladenkasse“ hin zur elektronischen Kasse nicht viel, zumal deren Einsatz nicht mit einer betriebswirtschaftlichen Auswertung und Umstellung verbunden wurde. Vielmehr wurden die –teilweise sehr hochwertigen- Kassen nur als „Tischrechner mit Schublade“ oder als mechanisches Portemonnaie genutzt. Kein Wunder das mehr als 70 % der Kassenkontrollen beim behördlich veranlassten Kassensturz Differenzen nach oben und nach unten auswies. Dafür sorgte auch eine gewisse Selbstbedienungsmentalität während des gesamten Geschäftstages. Sofern sich einige Umsätze stichhaltig nachvollziehen ließen, stimmten diese nahezu niemals mit den Kassenbeständen überein.

Dieser Zustand wurde im Zuge der Automatisierung der Produktion und der Intensivierung der Bargeldprozesse verstärkt. Hierbei sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nicht nur von den Unternehmern und Geschäftsführern verursacht oder gar veranlasst wurde, sondern auch das Personal in seiner Vielschichtigkeit zu Manipulationen der betrieblichen Ergebnisse beitrug. Ein Konglomerat unterschiedlicher Energien führte trotz massiver Umsatzsteigerungen zu Betriebsergebnissen, die in keinem sinnvollen oder begründbaren Verhältnis standen. Dies führte durchaus auch zu Firmenaufgaben und Insolvenzen.

Das Märchen vom Firmenzusammenbruch auf Grund von Buch- und Steuerprüfung hat hier keinen Bestand. Vielmehr bedarf jedes wirtschaftliche Unternehmen einer soliden betriebswirtschaftlichen Überwachung und konsequenten Kontrolle.

Ein wichtiges Instrument stellt hierbei eine qualifizierte und zweckmäßige Kassentechnik dar. Hierzu sei angemerkt, dass die wissenschaftlich-technische Revolution die Registrierkassen und Abrechnungssysteme mit ihren Funktionen in eine völlig neue und erweiterte Qualität entwickelt hat. Registrierkassen sind heute Datenerfassungssysteme mit weitgehenden Prozess-Dokumentationen im betriebswirtschaftlichen Ablauf. Demzufolge wird eine hohe Genauigkeit und Zielstrebigkeit gefordert, die die Schnittstellen und –Mengen von vergegenständlichter Arbeit in Geldwert und Mehrwert transparent und zweckmäßig machen.

Zweckmäßigkeit heißt hierbei, wie der Deutsche Gesetzgeber gerade erst aktuell formuliert hat, dass die Aufzeichnung des Abverkaufs einzeln, vollständig richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfolgen hat. Dies nennt man Einzelaufzeichnungspflicht. Diese (Einzel-) Positionen haben in einem Speichermedium unverändert gesichert und verfügbar zu sein.

Zur Durchsetzung dieser Anforderungen hat der Gesetzgeber erstmals die Einführung einer sogenannten Kassen- Nachschau vorgesehen, die den finanzbehördlichen Amtspersonen eine unangekündigte Kontrolle der Kassengeräte (gilt auch für sogenannte „offene Laden-Kassen“) in den Geschäftsräumen aber auch bedingt in Privaträumen ermöglicht. Der Steuerpflichtige hat eine Mitwirkungspflicht zur Bereitstellung von Kassen- und Umsatzdaten in digitaler Form. Bei Verzögerung, Be- oder Verhinderung der Datenbereitstellung wird dies als Ordnungswidrigkeit betrachtet und kann unverzüglich mit einer Geldbuße bis 25.000,-€ belegt werden.

Bereits ab dem 01.01.2017 müssen Kassensysteme in Deutschland den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen. Die Verwendung von Kassengeräten ohne jegliche GoBD-Fähigkeit sollte daher auch wirklich schnellst möglich beendet werden, da dies als formeller Verstoß gegen die Anforderungen einer GoBD-gerechten Kassenführung gewertet werden kann. Die vorsichtige Ausformulierung soll keine Bedrohungsszenarien auslösen, aber es war das BMF, dass ausdrücklich darauf hinwies, dass die Kassenmodernisierung bereits eine 6-jährige Übergangsfrist beinhaltet, die viele Unternehmer und Gewerbetreibende ungenutzt verstreichen ließen.

Für Unternehmer, die bereits (nach dem 26.11.2010) modernisiert haben, jedoch nicht vollständig allen bestehenden und künftigen Anforderungen genügen -also technisch nicht aufrüstbar sind-, besteht aus jetziger Sicht des Gesetzentwurfs eine Nutzungsfreistellung bis zum 31.12.2022. Diese Maßnahme trägt der Investitionssicherheit Rechnung, hindert aber keinen Unternehmer daran, vorzeitig im eigenen Hause Rechtssicherheit in den Bargeldprozessen herzustellen.

Grundsätzlich sei aber auch darauf verwiesen, dass mit dem neuen Gesetzesvorhaben die Einführung einer allgemeinen Kassenpflicht nicht beabsichtigt ist. Gleiches gilt bisher für die sogenannte Belegpflicht. Hier hat aber schon jetzt der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Belegausgabe auf zeit- und vorgangsnaher Kundenanforderung verpflichtend ist. Hierzu ist aber nach unseren Informationen die Diskussion noch nicht abgeschlossen. Für den Verkauf von Speiseeis dürfte daher auch die Buchungsvorgabe angesichts einiger steuerlicher Betrugsfälle spannend bleiben. Deshalb wird man wohl mit einer Belegerteilung rechnen müssen. Das ist aber gegenwärtig unsererseits noch im Bereich der Spekulationen.

In den kommenden Jahren ist es vorgesehen, dass auf dem deutschen Markt nur noch Kassen zur professionellen Anwendung kommen sollen, die einer spezifizierten Zertifizierung unterzogen wurden und kontinuierlich dementsprechend überwacht werden. Diese Zertifizierung kann sich auf Hard- wie auch auf Software beziehen und gilt nicht unbegrenzt. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass der nunmehr eingeleitete Weg nicht langfristig wieder verwässert wird. Nach Berechnungen der Bundesländer, publiziert vom Bundesrechnungshof seit 2003, werden jährlich mehr als 10 Milliarden Euro dem Fiskus vorenthalten, die der Infrastruktur in den Städten und Gemeinden dringend fehlen. Schulen, Schwimmbäder, Sporthallen und andere Sozialeinrichtungen sind in bedauerndem Zustand.

Steuerverkürzung oder Steuerbetrug sind kein Kavaliärsdelikt sondern stören den sozialen Frieden und führen zu gesellschaftlichen Verwerfungen. So wie wir uns eine schnellere und qualifiziertere Aktivität des BMF gewünscht hätten, so hoffen wir auf eine Einsicht der Unternehmerschaft zur Notwendigkeit einer Steuerehrlichkeit als Grundlage einer fairen Marktwirtschaft.

Abschließend einige aktuelle Informationen zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in Berlin: Trotz intensiver Analyse der Problemfelder um die Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen mittels Registrierkassen und Abrechnungssysteme in den Fachbereichen des Bundesministerium der Finanzen, dem Normenkontrollrats des Bundeskanzleramtes und dem Bundestag mit seinem Finanzausschuss ist eine homogene und praxisnahe Gesetzformulierung noch nicht sichtbar.

Höchst unterschiedliche Interessen, die nicht unbedingt etwas mit dem Volkswohl (jeder Abgeordnete leistet ein Eid darauf ab!) zu tun haben, werden sichtbar und geltend gemacht. Dabei wäre es nicht einmal kompliziert, eine praktikable Einigung zu finden. Die Erfahrungen unseres österreichischen Nachbarn wären vorhanden und durchaus brauchbar. Natürlich gab es dort auch einige Schwierigkeiten, die jedoch keinesfalls die vorausgesagten Problemmengen beinhalteten.

Mit sprichwörtlicher österreichischer Ruhe wurde die Fiskalisierung der Bargeldprozesse nach dem „Prinzip der gleitenden Projektierung „ aufgenommen, analysiert und gelöst. Hierbei stand zweifellos auch das „INSIKA“-Projekt Pate. Deshalb ist zwar „INSIKA“ im Gesetzentwurf mit seinen Durchführungsverordnungen immer noch aufgeführt aber letztlich so mit Zusatzanforderungen versehen, aber damit weitgehend überfrachtet und in der Rationalität eingeschränkt.

Sicher hofft jetzt mancher steuerpflichtige Geschäftsmann, dass die Gesetzgebung scheitert, aber darauf sollte man nicht spekulieren. Wir empfehlen aber allen Gewerbetreibenden und Unternehmern sich nicht auf das Spiel mit den sogenannten „Offenen Ladenkassen“ einzulassen, da hierzu keinerlei Rechtssicherheit gegeben ist und die Anforderungen so vielseitig sind, dass an irgendeiner Stelle formelle oder sachliche Fehler entstehen, die dann zu einer unverzüglichen Buchprüfung führen können.

Wir werden in letzte Zeit auch häufig gefragt, welche Kassen denn GoBD-konform sind, der Einzelaufzeichnungspflicht entsprechen und ggf. „INSIKA“-tauglich sind. Hierzu sei gesagt, dass alle Hersteller in den Reihen unseres Verbandes, des Deutschen Fachverbandes für Kassen und Abrechnungssysteme im Bargeld und bargeldlosen Zahlungsverkehr (DFKA) e.V. sich auf diese gesetzlichen Maßnahmen vorbereitet haben. Dazu gehören CASIO, VECTRON, MULTI Data, Quorion u.a. wie auch Systemlieferanten mit Ihren speziellen Softwareprodukten.

Sie finden qualifizierte Fachhandelsbetriebe in ganz Deutschland und können diese über die Landesbeauftragten des DFKA e.V. im Internet-Portal [www.dfka.net](http://www.dfka.net) erfahren.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen noch einen erfolgreichen Tagungsverlauf.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Roland F. Ketel